



Vorhaben Nr. 3906.26 14

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erdgaserkundungsbohrung „Lech-Ost 1“, Gemeinde Reichling, Landkreis Landsberg am Lech;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 23.03.2026 hat die Genexco GmbH Berlin beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Merkmale des Vorhabens

Zur Untersuchung der Sandsteinformationen der bayerischen Molasse auf eine potenzielle Erdgaslagerstätte ist das Niederbringen einer Explorationsbohrung mit einer Endteufe von ca. 3.300 m (TVD) am Standort Ludenhausen geplant. Die in Anspruch genommene Gesamtfläche des Vorhabens beträgt etwa 10.000 m². Die Vorhabenfläche ist als landwirtschaftliche Nutzfläche gekennzeichnet.

Standort des Vorhabens

Der Vorhabenstandort, von dem die Bohrungen abgeteuft werden, umfasst die Fl.-Nr. 810 der Gemarkung Ludenhausen, Gemeinde Reichling im Landkreis Landsberg am Lech. Das Plangebiet liegt im baurechtlichen Außenbereich östlich der Ortschaft Gimmenhausen, nördlich der Gemeindeverbindungsstraße Ludenhausen-Dettenschwang. Schutzgebiete, wie z. B. Gebiete der öffentlichen Wasserversorgung oder des Natur- und Umweltschutzes, sind nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für die Bau-, Test- und Bohrphase werden rund 10.000 m² landwirtschaftliche Fläche temporär in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Arbeiten wird der Bohrplatz bei Fündigkeit auf ein Mindestmaß zurückgebaut und die nicht mehr benötigte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Bei Nichtfündigkeit wird die Bohrung verfüllt und der Bohrplatz vollständig zurückgebaut.

Für die Betriebsphase der Bohrung verbleibt eine versiegelte Fläche. Bei der Errichtung des Bohrkellers erfolgt zudem ein dauerhafter Eingriff in den Boden. Die Funktion der Grundwasserführung und -neubildung bleibt jedoch erhalten. Der Flächenverlust infolge der Neuversiegelung wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert. Durch den Eingriff entstehen somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das **Schutzgut Boden**.

Das Vorhaben liegt zwar außerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete, jedoch innerhalb des fachlich abgegrenzten Einzugsgebietes der Wasserversorgung (Maisach tief). Einzugsgebiete stellen hydrogeologisch-fachliche Abgrenzungen dar und entfalten für sich genommen keine eigenständige rechtliche Schutzwirkung. Sie sind jedoch im Rahmen der UVP-Vorprüfung als Belang des Schutzgutes Wasser zu berücksichtigen.

Aufgrund der großen Zielteufe von 3.300 m, der klaren hydrogeologischen Trennung der Grundwasserstockwerke sowie der vorgesehenen technischen Sicherungsmaßnahmen sind durch die geplante Erkundungsbohrung nachteilige Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** jedoch nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben, bezogen auf sämtliche Schutzgüter, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Kriterien nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG zu erwarten.

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern kommt somit zu dem Ergebnis, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

München, 23. April 2026
Regierung von Oberbayern
-Bergamt Südbayern-

gez.
F a l t e r
Bergoberrätin